

Eidgenössische Zollverwaltung
Per Email
Ozd.stab@ezv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2017 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Prinzip wäre der sgv mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens mit den USA im Zollbereich einverstanden. Den vorliegenden Entwurf lehnt aber der sgv ab, weil es asymmetrisch konzipiert ist, wenige Gegenleistungen der USA beinhaltet und nicht an ein Freihandelsabkommen gekoppelt ist.

Die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen könnte zu einer markanten Vereinfachung im Zollverkehr führen; sind doch die USA der drittgrösste Auslandsmarkt der Schweizer KMU. Trotzdem sprechen viele Gründe gegen den vorliegenden Entwurf.

- Erstens und am wichtigsten: Ein Amtshilfeabkommen im Zollbereich ist nur gekoppelt an ein Freihandelsabkommen vorstellbar. Beide müssen ein Gesamtpaket bilden.
- Zweitens: Das US-amerikanische AEO Programm ist aufwendig, so haben sich bisher nur um die 120 Unternehmen an ihm beteiligt – meistens multinationale Unternehmen. Für KMU bringt das Programm kaum Vorteile.
- Drittens: Jedes Amtshilfeabkommen, das die Schweiz abschliesst, muss den Datenschutz und die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen absolut garantieren sowie sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit dem Verfahren ausgetauschten Informationen nur im Einzelfall und singular verwendet werden. Ferner dürfen ohne Benachrichtigung der Betroffenen keine Daten über Geschäftsgeheimnisse ausgetauscht werden. Zudem lehnt der sgv Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschattungen, etc. ab.
- Viertens: Der sgv lehnt asymmetrische Verträge ab. Alle Rechten und Pflichten, die im Zuge der Abkommens-Verhandlung mit den USA gegenüber den / für die USA gelten, müssen identisch (nicht: äquivalent) gegenüber der / für die Schweiz gelten.

Damit lauten die Antworten auf die gestellten Fragen wie folgt:

1. Nein – bezogen auf diesen Entwurf;

2. Nur im Zusammenhang mit einem Freihandelsabkommen wichtig;
3. Nein;
4. siehe Erklärung oben, Erstens bis Viertens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
Stellvertretender Direktor